

# Bei Beachtung der Spielregeln ist IQES online ein nützliches Evaluationsinstrument

Von Christoph Straumann



**Die Etablierung eines speziell auf die schulischen Bedürfnisse ausgerichteten Evaluationssystems war schon Grundidee des vom LVB lancierten FQS (Förderndes Qualitäts-evaluations-System). Das von einer privatrechtlichen GmbH entwickelte IQES online ermöglicht nun eine vereinfachte Datenerhebung, doch sind dabei die gemeinsam von BKSD und Berufsverbänden erarbeiteten Spielregeln zu beachten. Insbesondere sind Umfrageergebnisse, welche einzelne Lehrpersonen betreffen, diesen ungefiltert zur Kenntnis zu bringen und nicht zu ihrem Nachteil weiter zu verfolgen.**

## Von FQS zu IQES online

Das von LCH/LVB konzipierte und in der Folge in rund hundert Schulen zum Einsatz gelangte FQS verfolgte folgende Ziele:

- Überprüfung der vorgegebenen und der selbst definierten Qualitätsansprüche,
- Gewinnung von Erkenntnissen über die eigene Berufstätigkeit,
- Umsetzung der gewonnenen Resultate in eigener Verantwortung,
- Förderung der beruflichen Entwicklung und der Zusammenarbeit der Lehrerinnen und Lehrer.

Ein Nachteil von FQS war der grosse Zeitaufwand für Befragungen von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Kollegium, Schulleitung und Bildungsbehörden. Hier bringt IQES online ([www.iqesonline.net](http://www.iqesonline.net)) eine echte Verbesserung. Sein Einsatz ist freiwillig; §61 des Bildungsgesetzes, der festlegt, dass die Schulen frei sind in der Wahl der Evaluationsmethode, wird nicht tangiert. Die BKSD unterstützt den Gebrauch von IQES, indem sie für die Sekundarschulen die Abokosten übernimmt. Gemeindeschulen müssen IQES online über ihr Schulbudget finanzieren, können aber von den Vorzugsbedingungen profitieren, welche seitens des AVS mit IQES online vereinbart worden sind.

## Zentrale Themen von IQES online

Die Schulen erhalten Impulse zur Gestaltung der gemeinsamen Schul- und Unterrichtsentwicklung, insbesondere zu:

- kooperativem Lernen und Lehren,
  - Handlungsorientierung im Unterricht,
  - Integration,
  - Gesundheitsförderung,
  - Schulklima und Führung der Schule.
- Registrierten Schulen stehen Feedback- und Evaluationsinstrumente, Praxismaterialien und so genannte

«Methodenkoffer» zur Verfügung. Lehrpersonen können für ihre Selbstevaluation auf Fragebogen im pdf-Format und entsprechende Auswertungstools zurückgreifen. Schulleitungen können online-Befragungen mit vorgefertigten oder eigenen Fragen durchführen. Logins verschickt man bequem per Mail, Auswertungen bereitet das System direkt und automatisch auf, Resultate können per Button ausgedruckt werden – all dies geht schnell und leicht.

## Aber halt!

Genau hier lauert die Gefahr des neuen Instruments. Wird allzu schnell vorgegangen, können Grundvoraussetzungen für die sorgfältige Bearbeitung einer Umfrage zu kurz kommen. Sind die Fragen auf die Schulverhältnisse abgestimmt? Wer bekommt ein Login? Sind Lehrpersonen, die von der Umfrage betroffen sein könnten, vorinformiert worden? Wie wird mit den Resultaten verfahren? Ist ausgeschlossen, dass damit Unfug betrieben werden kann?

## Spielregeln helfen, Konflikte zu vermeiden

Werden diese Fragen ungenügend berücksichtigt, sind Konflikte zwischen Schulleitungen und Lehrpersonen vorprogrammiert. Deshalb haben LVB, das Amt für Volksschulen, die Schulleitungskonferenz Sekundar, die AKK und der VSBL gemeinsam Handreichungen zum Gebrauch von IQES online erarbeitet, welche anschliessend durch das AVS publiziert wurden. Zentral sind die Punkte 6 bis 8, in denen sichergestellt wird, dass Schulleitungen und Q-Verantwortliche Befragungen nicht über die Köpfe der Lehrpersonen hinweg durchführen können. Nur wenn die betroffenen Lehrpersonen zu Beteiligten werden, kann die Förderung des professionellen Handelns des Schulteam erreicht werden.

**Auf Handreichungen achten!**

Sollten Lehrpersonen an ihrer Schule einen unkorrekten Umgang mit IQES online feststellen, sollen sie Verstösse intern über die Konvente monieren und im Bedarfsfall den LVB um Unterstützung anzufragen. Denn:

**Die Zielsetzungen von IQES online können nur dann erreicht werden, wenn die in den nachfolgenden Handreichungen festgelegten Spielregeln vollumfänglich eingehalten und allfällige Verstösse gegen den Datenschutz und die**

**gesetzlichen Grundlagen von den Verantwortungsträgern der BKSD konsequent geahndet werden.**

## Handreichungen zum Gebrauch von IQES online

Gemäss Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 sind die Schulen verpflichtet, sich regelmässig sowohl einer internen als auch einer externen Evaluation zu unterziehen. An die einzelne Schule stellt dies methodisch und technisch hohe Anforderungen. Mit IQES online stellt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion den Sekundarschulen einen webbasierten Instrumentenkoffer für Unterrichtsfeedback, Schulevaluation und Qualitätsentwicklung zur Verfügung.

### A Grundsätze

Bei der Arbeit mit IQES online sollen die folgenden Grundsätze beachtet werden:

1. IQES online ist ein Selbstevaluationsinstrument. Es ist kein Beurteilungsinstrument und kein Instrument zur Krisenintervention.
2. Damit für alle an der Schule Beteiligten Sicherheit und Verbindlichkeit im Umgang mit IQES online geschaffen wird, legt die Schule in ihrem Konzept der internen Evaluation, das im Schulprogramm enthalten ist, fest, wie IQES online verwendet wird. Dabei ist insbesondere auch die Häufigkeit von Befragungen zu klären.
3. IQES online kann sowohl von der einzelnen Lehrperson auf der Ebene Unterricht (Einholen von Feedbacks bei Schülerinnen/Schülern und Erziehungsberechtigten) wie auch auf Ebene Schule/Kollegium und Schulleitung eingesetzt werden (Befragung von Schülerinnen/Schülern, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten).
4. Bei Befragungen auf der Ebene Unterricht/Lehrpersonen liegt die Datenhoheit bei der befragenden Lehrperson. Es liegt in ihrem Ermessen, ob sie die Auswertung der Schulleitung vorlegt und mit ihr bespricht. Sie informiert die Schulleitung aber mindestens darüber, dass die Befragung stattgefunden hat. Ihre persönlichen Schlüsse daraus können Thema des MAG sein. Wird die Befragung von einem Team von Lehrpersonen ausgelöst, liegt die Datenhoheit beim Team.
5. Bei Befragungen auf der Ebene Schule/Kollegium und Schulleitung liegt die Datenhoheit bei der Schulleitung der befragenden Schule.
6. Fragen auf der Ebene Schule/Kollegium, die den Lehrauftrag der Lehrpersonen betreffen, müssen vor dem Start der Umfrage diesen zwingend zur Kenntnis gebracht werden. Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent und im Einzelfall auch die einzelne, direkt betroffene Lehrperson können in begründeten Fällen den Verzicht auf eine Umfrage oder auf einzelne Fragen erwirken.
7. Umfrageergebnisse, die einzelne Lehrpersonen betreffen, müssen diesen ungefiltert zur Kenntnis gebracht werden und dürfen nicht zu ihrem Nachteil weiterverfolgt werden.

8. Umfrageergebnisse, Zusammenfassungen und Interpretationen, die den Lehrauftrag der Lehrpersonen betreffen, müssen vor der Weitergabe an externe Beteiligte resp. an die Öffentlichkeit von den betroffenen Lehrpersonen eingesehen und gutgeheissen werden.
9. Bei Befragungen sowohl auf der Ebene Unterricht/Lehrpersonen wie auch auf der Ebene Schule/Kollegium und Schulleitung werden zumindest die befragten Gruppen in allgemeiner Form über die wichtigsten Ergebnisse informiert. Die Form der Information bestimmt die Schule selber.
10. Bei Befragungen auf der Ebene Unterricht/Lehrpersonen ist die Lehrperson für die Aufbewahrung ihrer Daten zuständig. Es wird empfohlen, die Daten mindestens bis zum nächsten MAG aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrung ermöglicht Vergleiche mit neuen Befragungen.
11. Bei Befragungen auf der Ebene Schule/Kollegium und Schulleitung ist die Schulleitung für die Aufbewahrung der Daten zuständig. Es wird empfohlen, die Daten mindestens bis zur nächsten Befragung aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrung ermöglicht Vergleiche mit neuen Befragungen.
12. Die Benutzerinnen und Benutzer respektieren das Urheberrecht von IQES online und verwenden die Instrumente ausschliesslich für den Gebrauch an ihrer Schule. Sie geben das Passwort für ihren Account nicht an Unberechtigte weiter.

## **B Gesetzliche Grundlagen**

Im Folgenden werden die gesetzlichen Grundlagen aufgeführt, welche im Zusammenhang mit der internen Evaluation von Schulen relevant sind:

- **Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (SGS 640):**

### **§ 59 Schulprogramm**

- <sup>2</sup> Das Schulprogramm gibt insbesondere Auskunft über:
  - c. die interne Evaluation

### **§ 60 Durchführung und Zuständigkeit**

- <sup>1</sup> Die öffentlichen Schulen unterziehen sich regelmässig sowohl einer internen als auch einer externen Evaluation.
- <sup>2</sup> Der Schulrat ist für die Durchführung der internen Evaluation verantwortlich und gewährleistet die Umsetzung der daraus resultierenden Massnahmen.

### **§ 61 Interne Evaluation**

- <sup>1</sup> Die Schulen sind frei in der Wahl der Evaluationsmethode. Sie legen im Schulprogramm die Kriterien fest, nach denen sie ihre Arbeit selber evaluieren.

**§ 63 Rechte, Mitsprache**

- <sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler  
d. nehmen an Evaluationen über die Qualität ihrer Schulen und Ausbildungen teil;

**§ 67 Rechte**

- <sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten werden  
c. in die Evaluation der Schulen und des kantonalen Bildungswesens einbezogen;

**§ 77 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Schulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:  
h. sie sorgt für die Umsetzung der Ergebnisse der internen und externen Evaluation;

**• Verordnung für die Schulleitung vom 13. Mai 2003 (SGS 647.12):****§ 20 Pflichtenheft**

- <sup>1</sup> Das Pflichtenheft der Schulleitung umfasst folgende Aufgaben:  
g. sie führt im Auftrag des Schulrates die interne Evaluation der Schule durch;  
h. sie setzt im Auftrag des Schulrates die Ergebnisse der internen und externen Evaluation um;

**• Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1991:****§ 4 Verantwortung**

- <sup>1</sup> Für den Datenschutz ist diejenige Behörde verantwortlich, die in Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe Personendaten bearbeitet oder bearbeiten lässt.

**§ 6<sup>(8)</sup> Grundsätze für das Bearbeiten von Personendaten**

- <sup>2</sup> Besondere Personendaten und Persönlichkeitsprofile dürfen bearbeitet werden, wenn sich die Zulässigkeit aus einer gesetzlichen Grundlage ausdrücklich ergibt oder wenn es zur Erfüllung einer gesetzlich ausdrücklich umschriebenen Aufgabe erforderlich ist.  
<sup>3</sup> Die Bearbeitung von Personendaten hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.  
<sup>4</sup> Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, zu dem sie erhoben worden sind, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage ausdrücklich eine weitere Verwendung vorsieht oder die betroffene Person im Einzelfall einwilligt.

**§ 7<sup>(9)</sup> Erhebung**

- <sup>1</sup> Die betroffene Person muss erkennen können, welche Personendaten über sie beschafft und zu welchem Zweck sie bearbeitet werden, soweit dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe gefährdet wird.  
<sup>2</sup> Werden Personendaten systematisch, namentlich mit Fragebogen oder Onlineerfassungen, erhoben, so müssen Rechtsgrundlage und Zweck der Bearbeitung angegeben sein.